

Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein

2023/2024



Impressum

Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein

Schuljahr 2023/2024

ISSN 0586-5646

Herausgeber:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
Anstalt des öffentlichen Rechts
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Bestellungen:

Telefon: 040 42831-1723
Fax: 040 4279-64044
E-Mail: kundenmanagement@statistik-nord.de

Auskünfte:

Telefon: 0431 6895-9283
E-Fax: 040 4279-64939
E-Mail: schulen.ausbildung@statistik-nord.de
Internet: www.statistik-nord.de

© Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg/Kiel, 2024
Für Anschriftenverzeichnisse sind Vervielfältigung und Verbreitung grundsätzlich untersagt.

Hamburg/Kiel, im Mai 2024

Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein

nach Kreisen und Schularten
Schuljahr 2023/2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Anmerkungen und Erläuterungen	1
II.	Öffentliche Schulen	3
III.	Private Schulen	107

I. Anmerkungen und Erläuterungen:

Das vorliegende Verzeichnis listet Angaben zu den allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein auf. Die Angaben wurden mit **Stichtag** 29. September 2023 bei den allgemeinbildenden Schulen abgefragt und beziehen sich mithin auf das Schuljahr 2023/2024. Das Verzeichnis gliedert sich nach Rechtsstatus, Kreisfreier Stadt/Kreis, Organisationsform, Dienststellenummer und Schulart/Einrichtung (s. u.).

Rechtsgrundlage bildet der jährliche Durchführungserlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Schulen sind alle auf Dauer bestimmte Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen in einer Mehrzahl von Fächern und Lernbereichen und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele erreicht werden sollen (§ 2 Abs.1 SchulG).

Die **Dienststellenummer** ist eine für jede Schule vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vergebene Identifikationsnummer.

Schularten können zu einer Schule organisatorisch verbunden werden (§ 9 Abs. 2 SchulG - **Organisationsform**; z. B.: Grund- und Gemeinschaftsschule). Zur besseren Übersicht werden die Schulen bei der Schulform geführt, die das Gebilde prägt.

Schulart/Einrichtung im Sinne dieses Verzeichnisses ist jede einzelne Schulart (z. B. Grundschule oder Gemeinschaftsschule) an einer Schule.

Die **Grundschule** vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung ihrer kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten. Die Grundschule hat vier Jahrgangsstufen. Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase (§ 41 SchulG).

In der **Gemeinschaftsschule** können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen. Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe sieben in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden.

Mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe oder durch erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses am Ende der neunten Jahrgangsstufe erwerben die Schülerinnen und Schüler den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (§7, Abs.5 GemVO). Am Ende der Jahrgangsstufe zehn nehmen die Schülerinnen und Schüler an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil (§7, Abs.6 GemVO).

Die Gemeinschaftsschule kann eine Oberstufe haben (§ 43 SchulG). In der Oberstufe können schulische Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule vermittelt werden. Die Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die bestandene Abiturprüfung enthält die Hochschulzugangsberechtigung (OAPVO).

Das **Gymnasium** vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht. Das Gymnasium umfasst neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe. Die Schülerinnen und Schüler erwerben mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss. In der Oberstufe können schulische Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule vermittelt werden. Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab (OAPVO). Die bestandene Abiturprüfung enthält die Hochschulzugangsberechtigung. In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einer Einführungs- und in einer Qualifikationsphase unterrichtet. Im Rahmen einer Profiloberstufe wird vertiefte Allgemeinbildung vermittelt und die Schülerinnen und Schüler setzen nach ihrer Neigung durch Auswahl eines Profils Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung (§ 44 SchulG).

Abweichend davon ist an einem Gymnasium ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig, wenn das Gymnasium im Schuljahr 2017/18 allein einen achtjährigen Bildungsgang angeboten hat (§ 149 Abs.1, Satz 1 SchulG).

Gleiches gilt für Gymnasien, die im Schuljahr 2017/18 sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang angeboten haben, für die Beibehaltung dieses doppelten Bildungsgangangebotes (§ 149 Abs.1, Satz 2 SchulG).

Förderzentren gelten auch dann als Schulen, wenn sie ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben (§ 2 Abs.1 SchulG). Die Schulaufsichtsbehörde legt das zuständige Förderzentrum für Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht fest (§ 24 Abs.3, Satz 2 SchulG). Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte; die Förderung umfasst auch die Persönlichkeitsbildung. Sie fördern die inklusive Beschulung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Sie nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können. Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. Sie beteiligen sich zusammen mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe zudem an der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln, auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Schularten hinwirken, zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen führen sowie auf die berufliche Bildung vorbereiten. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung weitere Abschlüsse in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung vorsehen, die auch an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vergeben werden können, die eine allgemein bildende Schule besuchen. Die Förderschwerpunkte der Förderzentren sind Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, autistisches Verhalten und dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler (§ 45 SchulG).

Die **Freie Waldorfschule** ist eine private Ersatzschule mit eigenem Lehr- und Erziehungskonzept (Pädagogik von Rudolf Steiner). Sie umfasst die Klassenstufen 1-13. In ihr können die Schulabschlüsse der Sekundarstufe I, die Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erworben werden.

Das **Abendgymnasium** bietet als besondere Schulform geeigneten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, den noch nicht erreichten Schulabschluss der allgemeinen Hochschulreife zu erwerben.

In der Regel wird der Unterricht für alle Fächer in derselben Gruppe (**Klasse**) erteilt. Teilweise (z. B. in der Oberstufe) kann verbindlicher Unterricht bei wechselnder Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler (**Kurse / Lerngruppen**) erfolgen. Werden Klassen über Schularten hinweg gebildet, erfolgt der Nachweis nur in der Schulart, der die meisten Schüler angehören.

Die **Grundschule Karby** (im Kreis Rendsburg-Eckernförde) wird aufgrund besonderer schulaufsichtlicher Regelungen dem Kreis Schleswig-Flensburg zugeordnet.

II. Öffentliche Schulen